

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 13. Juni 1997

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0438/94 - 3.3.4

Anmeldenummer: 87110584.7

Veröffentlichungsnummer: 0260407

IPC: C12C 11/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Verfahren zur Rückgewinnung von Bier

Patentinhaber:
Westfalia Separator AG

Einsprechender:
Alfa-Laval Food Engineering AB

Stichwort:
Rückgewinnung von Bier/WESTFALIA

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 113(2)

Schlagwort:
"gebilligte Fassung des Patents - nein"

Zitierte Entscheidungen:
T 0186/84, T 0073/84

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0438/94 - 3.3.4

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.4
vom 13. Juni 1997

Beschwerdeführer: Alfa-Laval Food Engineering AB
(Einsprechender) Box 64
S-22100 Lund (SE)

Vertreter: Ruschke, Hans Edvard, Dipl.-Ing.
Ruschke Hartman Becker
Pienzenauerstraße 2
D-81679 München (DE)

Beschwerdegegner: Westfalia Separator AG
(Patentinhaber) Werner-Habig-Straße 1
D-59302 Oelde (DE)

Vertreter: Stracke, Alexander, Dipl.-Ing.
Jöllenbecker-Straße 164
D-33613 Bielefeld (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 15. März 1994 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 260 407 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: U. M. Kinkeldey
Mitglieder: F. L. Davison-Brunel
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Mit Entscheidung vom 15. März 1994 hat die Einspruchsabteilung den Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 260 407 zurückgewiesen.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) Beschwerde eingelegt und beantragt, die Entscheidung aufzuheben und das Patent wegen mangelnder Neuheit und insbesondere wegen eines fehlenden erfinderischen Schrittes zu widerrufen. Die Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegebühr entrichtet und die Beschwerde schriftlich begründet.
- III. Mit Schreiben vom 26. Mai 1997, eingegangen am 28. Mai 1997, hat die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) den Widerruf des europäischen Patents beantragt.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Die Beschwerdegegnerin beantragt den Widerruf ihres europäischen Patents. Hiermit erklärt sie, daß sie mit der erteilten Fassung des europäischen Patents nicht mehr einverstanden ist (vgl. T 186/84 [ABl. EPA 1986, 79]). Somit liegt keine im Sinne von Artikel 113 (2) EPÜ gebilligte Fassung des europäischen Patents mehr vor, die die Kammer der Prüfung auf Patentfähigkeit zugrunde legen könnte. Sie ist deshalb auch nicht in der Lage, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Beschwerde ganz oder teilweise gerechtfertigt ist.
3. Gestützt auf das in Artikel 113 (2) EPÜ verankerte Antragsprinzip ist andererseits die Aufrechterhaltung

des europäischen Patents nur unter der Voraussetzung möglich, daß eine von der Beschwerdegegnerin vorgelegte oder gebilligte Fassung existiert. Dies trifft jedoch im vorliegenden Fall nicht zu. Da aber aufgrund des Antragsprinzips das europäische Patent der Beschwerdegegnerin nicht gegen deren Willen in der vorliegenden Fassung aufrechterhalten werden kann, ist es daher zu widerrufen (vgl. T 73/84 [ABl. EPA 1985, 241]).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Die Vorsitzende:

A. Townend

U. Kinkeldey